Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2025/6093

10.11.2025

Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union

(C/2025/6093)

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates [1] werden die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union [2] wie folgt geändert:

Auf Seite 196 wird eine neue Erläuterung zu Anmerkung 4 zu Kapitel 39 angefügt:

„**Anmerkung 4:**

Berechnung der Massenverhältnisse von Monomereinheiten in Copolymeren:

Die Massenverhältnisse der einzelnen Monomereinheiten in Copolymerketten werden auf der Grundlage der Molekularstruktur des Copolymers (nicht der Ausgangsstoffe) unter Berücksichtigung der Bildungsreaktion des Polymers berechnet. Soweit zutreffend, wird das Atom, das zwei benachbarte Monomereinheiten miteinander verbindet, der Monomereinheit zugeordnet, aus der das Atom stammt.

Die folgenden Beispiele veranschaulichen die Berechnung des Monomereinheitsgehalts in Copolymeren:

— In Polyethylenterephthalat, einem Polyester aus Teraphthalsäure und Ethylenglykolanteil-Einheiten, werden beide Sauerstoffatome der Glykolmonomereinheit zugeordnet. Ethylenglycol wird daher als $C_2H_4O_2$ und Terephthalat als $C_8H_4O_2$ berechnet.

— In Polyamid-6,6, einem Polyamid aus Hexamethylendiamin und Adipinsäure, werden beide Stickstoffatome der Diamin-Monomereinheit zugeordnet. Hexamethylendiamin wird daher als $C_6H_{14}N_2$ und Adipinsäure als $C_6H_8O_2$ berechnet.“

[1] Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1987/2658/oj).

[2] ABl. C 119 vom 29.3.2019, S. 1.